

**Neufassung der Satzung des KreisSportBundes Unna e.V.
vom 05.04.2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen KreisSportBund Unna e.V. (KSB).
- (2) Der KreisSportBund Unna e.V., im folgenden KSB genannt, ist eine juristisch selbständige regionale Untergliederung des Landessportbundes NRW, im folgenden LSB genannt. Der KSB beachtet die Grundgedanken der Satzung des LSB und fördert dessen Zielsetzung.
- (3) Der KSB hat seinen Sitz in Holzwickede und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der KSB tritt dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Unna die Möglichkeit gegeben wird Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration, Inklusion und Umweltschutz.
- (3) Der KSB vertritt den Sport in vereins- und verbandsübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.
- (4) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Der KSB ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (7) Seine Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Er darf sich zur Erreichung oder Förderung seiner Satzungszwecke an juristischen Personen beteiligen und juristische Personen gründen.

§ 3 Aufgaben, Zweckverwirklichung

Die Aufgaben des KSB werden verwirklicht durch

- a) die fachliche, ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
- b) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,.
- c) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
- d) die Förderung des Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) und Leistungssports,

- e) dezentrale Lehrarbeit, vor allem die Durchführung von Lizenzaus- und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW,
- f) die Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
- g) die Aus- bzw. Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern, Trainerinnen bzw. Trainern und Helferinnen bzw. Helfern,
- h) die Gewinnung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern für Sportvereine,
- i) Öffentlichkeitsarbeit,
- j) sportpolitische Arbeit,
- k) den Aufbau- und die Pflege von Netzwerken,
- l) die Beteiligung an Kooperationen
- m) die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine untereinander und mit anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
- n) die Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Gemeindesportverbände auf gemeindlicher Ebene, sofern sie Mitglieder des KSB sind.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der KSB regelt seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Organe und, in Ergänzung zu den Regelungen dieser Satzung, durch Ordnungen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zur Satzung des LSB stehen.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Personen bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KSB können alle Stadt- und Gemeindesportverbände (nachfolgend SSV und GSV) im Kreis Unna sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des KSB beantragt. Die Stadt- und Gemeindesportverbände im Kreis Unna haben einen Anspruch auf die Mitgliedschaft, sofern ihre Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB und des KSB stehen.
- (3) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Ferner ist der KreisSportBund Unna e.V. berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus gezahlt.
- (5) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder und ihre Sportvereine unterstützen den KSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben,

insbesondere gegenüber den kommunalen Stellen, der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Kooperationspartnern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (7) Das ehemalige Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer Beträge.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Jugendvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Stadt- und Gemeindegewerkschaften,
 - b) den Delegierten der Sportjugend
 - c) dem Vorstand des KreisSportBundes Unna e.V.
- (2) Die Mitglieder stellen pro angefangene 2000 Mitglieder der ihnen angeschlossenen Sportvereine jeweils einen Delegierten. Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorher gehende Jahr. Die Sportjugend entsendet 10 Delegierte. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Die Bestimmung der Delegierten erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen bzw. deren Gremien.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt. Die MV wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter.
- (4) Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform schriftlich oder elektronisch acht Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Mitglieder sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Der Einladung sind die Tagesordnung und ggf. vorliegende Anträge beizufügen.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (8) Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien für die Arbeit des KSB,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Wirtschaftsplans, der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - g) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- (11) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Die Delegierten sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Sie haben jeweils eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (13) Wählbarkeit besteht mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

§ 9 Ständige Konferenzen

- (1) Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindesportverbände im KSB Unna (Mitglieder nach § 5) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständigen Konferenzen der SSV/GSV.
- (2) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden u.a. die politischen Zielstellungen des KreisSportBundes Unna e.V. diskutiert.
- (3) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des KreisSportBundes Unna e.V.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d) zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der Sportjugend.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ausgenommen ist die Vertreterin bzw. der Vertreter der Sportjugend, die bzw. der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- (3) Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger, die bzw. der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
- (5) Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für definierte Geschäftsbereiche besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung bzw. die Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der KSB unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Sofern gem. § 10 Abs. 7 auf der Grundlage von § 30 BGB eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt wurde, leitet dieser bzw. diese die Geschäftsstelle. Sie bzw. er regelt im Einvernehmen mit dem Vorstand sowohl die Geschäftsverteilung als auch die Aufgabenerfüllung.

§ 12 Besondere Beauftragte

Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsfelder besondere Beauftragte berufen. Die Beauftragten begleiten die Arbeit der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSB; sie unterliegen ausschließlich der Weisung des Vorstandes. Die Beauftragten nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Kreis Unna verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur bzw. zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern des KSB ernannt werden.
- (2) Die bzw. der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder können zu den Mitgliederversammlungen und des Vorstandes eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.

§ 14 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre drei Kassenprüferinnen, bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

- (2) Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen in den Organen des KSB

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes festlegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des KSB einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Wahlen des Vorstands und der KassenprüferInnen erfolgen grundsätzlich geheim. Stehen jeweils nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber der jeweiligen Ämter zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt die geheime Wahl.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird in einem ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, reicht in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit aus. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Sportjugend

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB bilden die Sportjugend des KSB.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Jugendvorstand und
 - b) die Jugendversammlung
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.